

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik vergleicht den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und gibt den Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) die Änderungen auf dem Formblatt 0202 bekannt.

(3) Die WEAB und die Landesregierungen vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und legen auf Grund der Durchschnittsnormen die Neuaufteilung auf die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) fest.

Die Planaufgaben der VEAB sind entsprechend der Neuaufteilung als richtig zu bestätigen bzw. zu ändern.

(4) Die VEAB übergeben die Bestätigungen der „Planaufgaben 1951 — Erfassung und Aufkauf“ der VVEAB auf dem Formblatt 1351 B. Die VVEAB stellt diese Bestätigungen zusammen und übergibt den Plan auf dem Formblatt 0202 an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik stellt die Pläne der einzelnen VVEAB zusammen und übergibt der Staatlichen Plankommission den Plan auf dem Formblatt 0203 in einfacher Ausfertigung.

§ 27

(1) Der Plan für die handwerklichen Leistungen

- a) Produktion,
- b) Bauleistungen,
- c) Reparaturen,
- d) Dienstleistungen

wurde von der Staatlichen Plankommission auf dem Formblatt 0202 den Landesregierungen übergeben.

(2) Die Landesregierungen unter Beteiligung der Landeshandwerkskammern vergleichen den Plan mit dem Planentwurf und haben die sich daraus ergebenden Änderungen den Staatlichen Vertragskontoren für die vertragsgebundene Produktion und den Genossenschaften des Handwerks für die gesamten Leistungen mitzuteilen.

§ 28

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Kulturelle Entwicklung — und der Volkswirtschaftsplan 1951 — Gesundheitswesen — wurden den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Landesregierungen übergeben.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Stadt- bzw. Landkreise, die VVB sowie alle weiteren Institutionen, die den Planteil Kultur oder Gesundheitswesen erhalten, vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf und teilen den nachgeordneten Stellen die Änderungen mit.

(3) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation andere Rechtsträger als bisher zuständig sind, so sind sämt-

liche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern den neuen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) zu übergeben.

§ 29

Für die öffentlichen Einrichtungen des Kultur- und Gesundheitswesens bestätigen die den Stadt- bzw. Landkreisen unterstehenden Institutionen die ihnen erteilte Planaufgabe auf einem Formblatt 0851 B gegenüber dem Aussteller.

§ 30

(1) Die VEB bestätigen die ihnen erteilte Planaufgabe auf einem Formblatt 0251 B gegenüber dem Aussteller. Betriebe, die durch die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft anderen Rechtsträgern zugeordnet sind, haben die Bestätigung nicht an den Aussteller, sondern an den neuen Rechtsträger zu übergeben. Ein weiteres Exemplar der Bestätigung ist von allen Betrieben dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis zu übergeben, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

(2) Die Empfänger der Bestätigungen der Planaufgaben des betrieblichen Kultur- und Gesundheitswesens (die Stadt- bzw. Landkreise nur für die örtliche Wirtschaft) kontrollieren den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen und die Übereinstimmung mit den gegebenen Planaufgaben, stellen diese Bestätigungen zu einem Plan zusammen und reichen ihn über die entsprechende Institution den zuständigen Fachministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen ein.

(3) Die Fachministerien bzw. die Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik für die VEB (Z) und die Landesregierungen für die örtlichen VEB stellen aus den eingegangenen Plänen auf Grund der Bestätigungen einen Plan in der gleichen Weise zusammen, wie er ihnen von der Staatlichen Plankommission übergeben wurde, jedoch nach der neuen Struktur der volkseigenen Wirtschaft. Dieser Plan ist der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 31

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 für die

- a) Investitionen,
- b) Generalreparaturen,
- c) Werterhaltung und
- d) Lizenzbauten

wurde, getrennt nach Wirtschafts- bzw. Industriezweigen, den Ministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergeben.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Landesregierungen haben diesen bestätigten Plan mit dem Planentwurf zu vergleichen, die im Investitionsplan gegebenen Unterlimsummen neu aufzuteilen und die Änderungen weiterzuleiten. Die Änderungen sind (sinngemäß § 10 Abs. 5) den Betrieben und Institutionen bekanntzugeben.

(3) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation andere